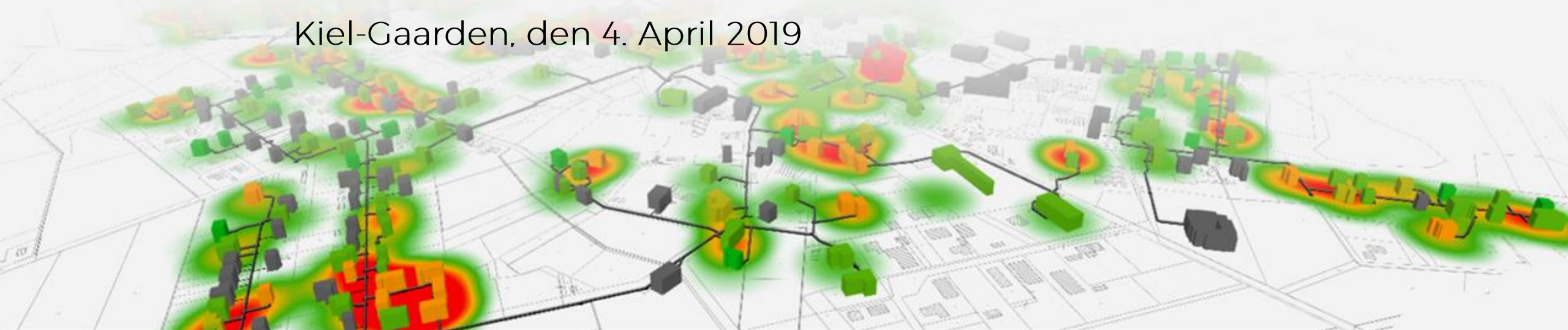


# PHOTOVOLTAIK WIRTSCHAFTLICHKEIT & STEUER

Gerrit Müller-Rüster

Harald Jordan, Treurat GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

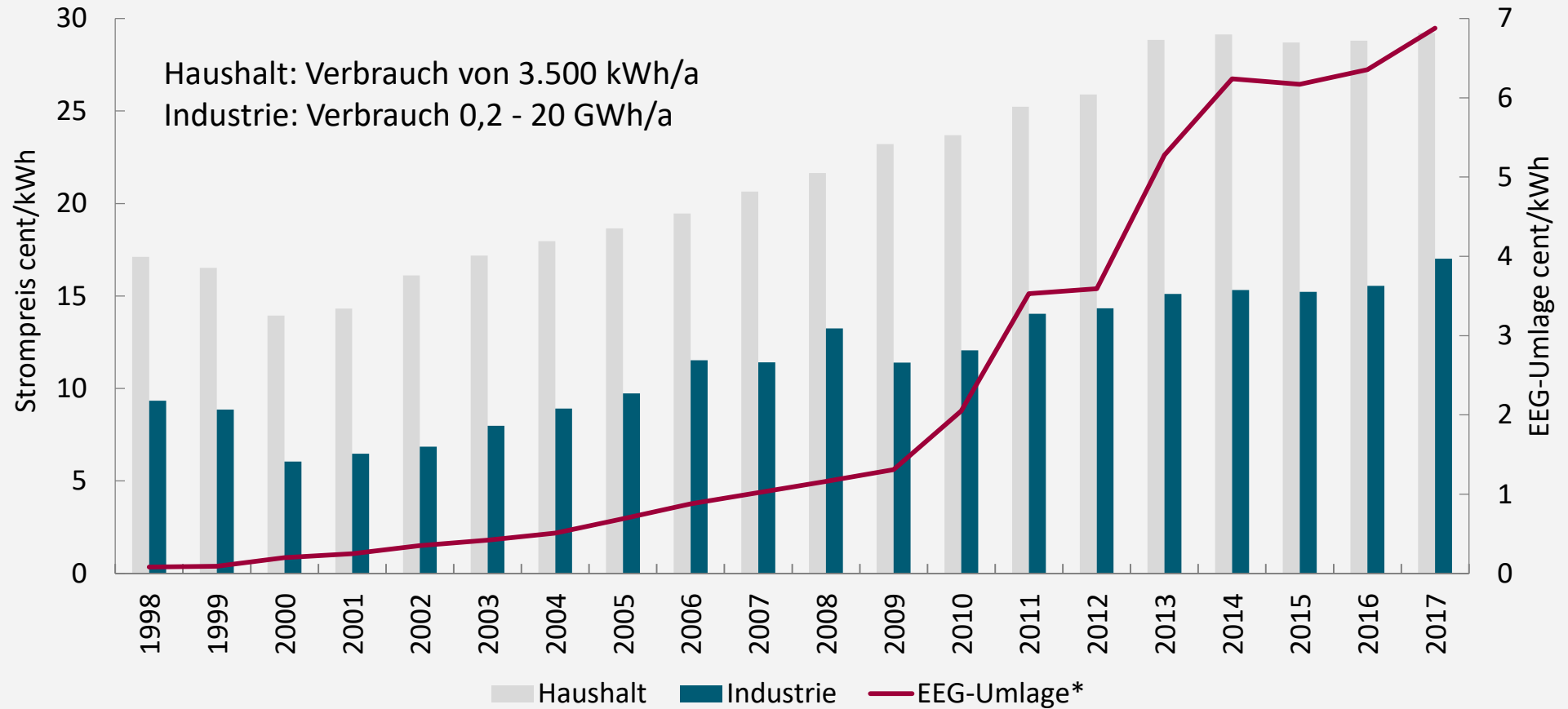
Kiel-Gaarden, den 4. April 2019



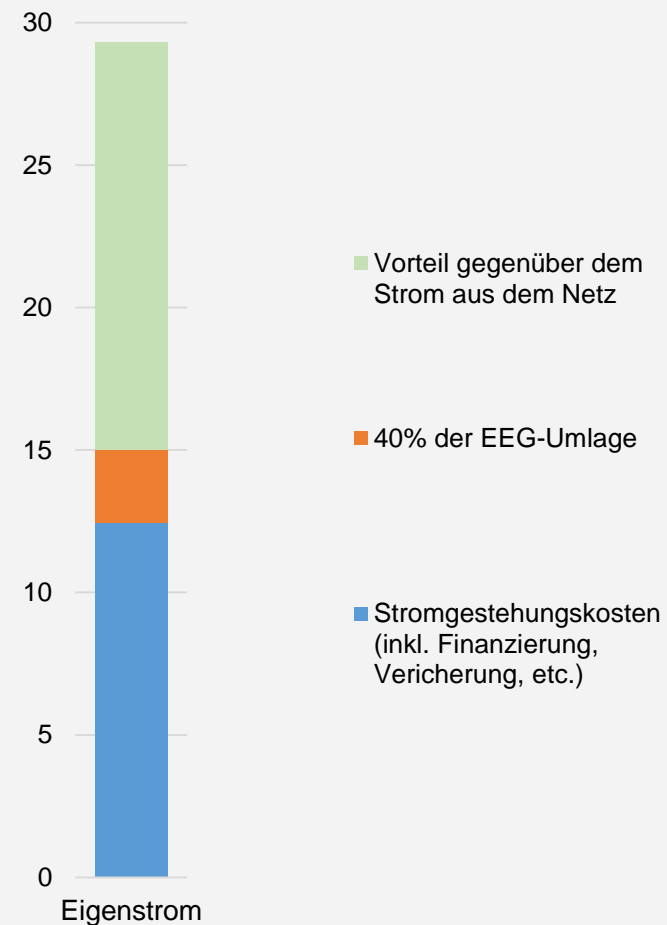
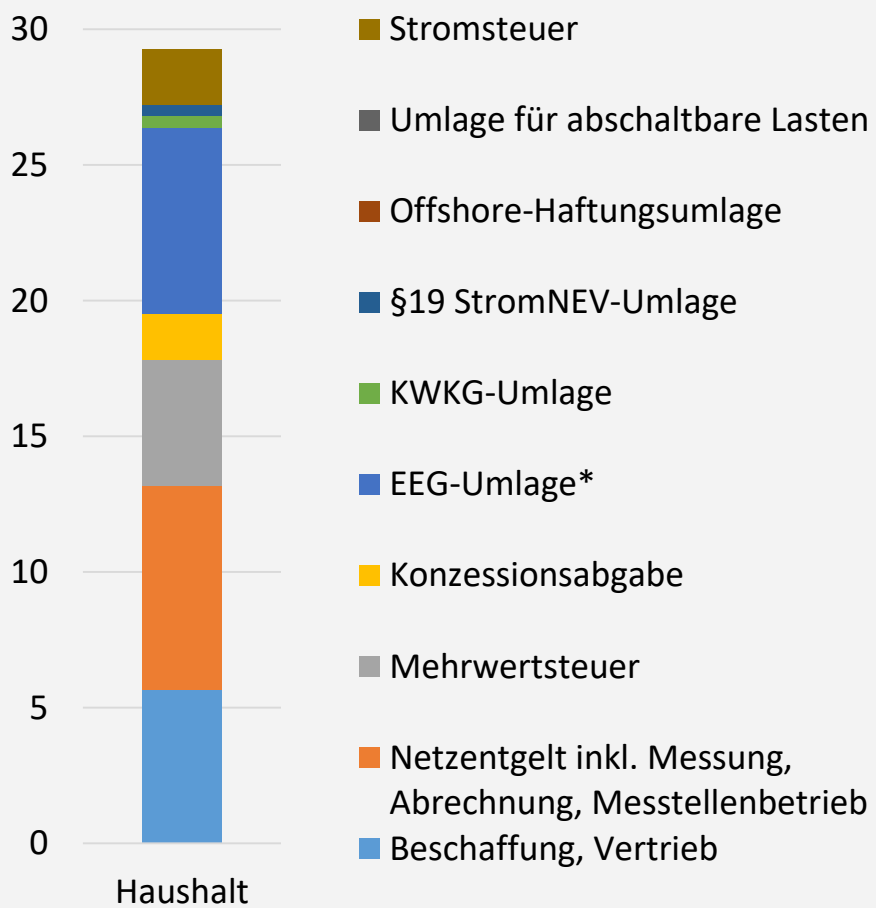
# AGENDA

- Wirtschaftlichkeit Photovoltaik
  - Einfamilienhaus
  - Arztpraxis
  - Gewerbebetrieb
  - Schule
  
- Steuer Photovoltaik
  - Einkommensteuer / Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer
  - Umsatzsteuer

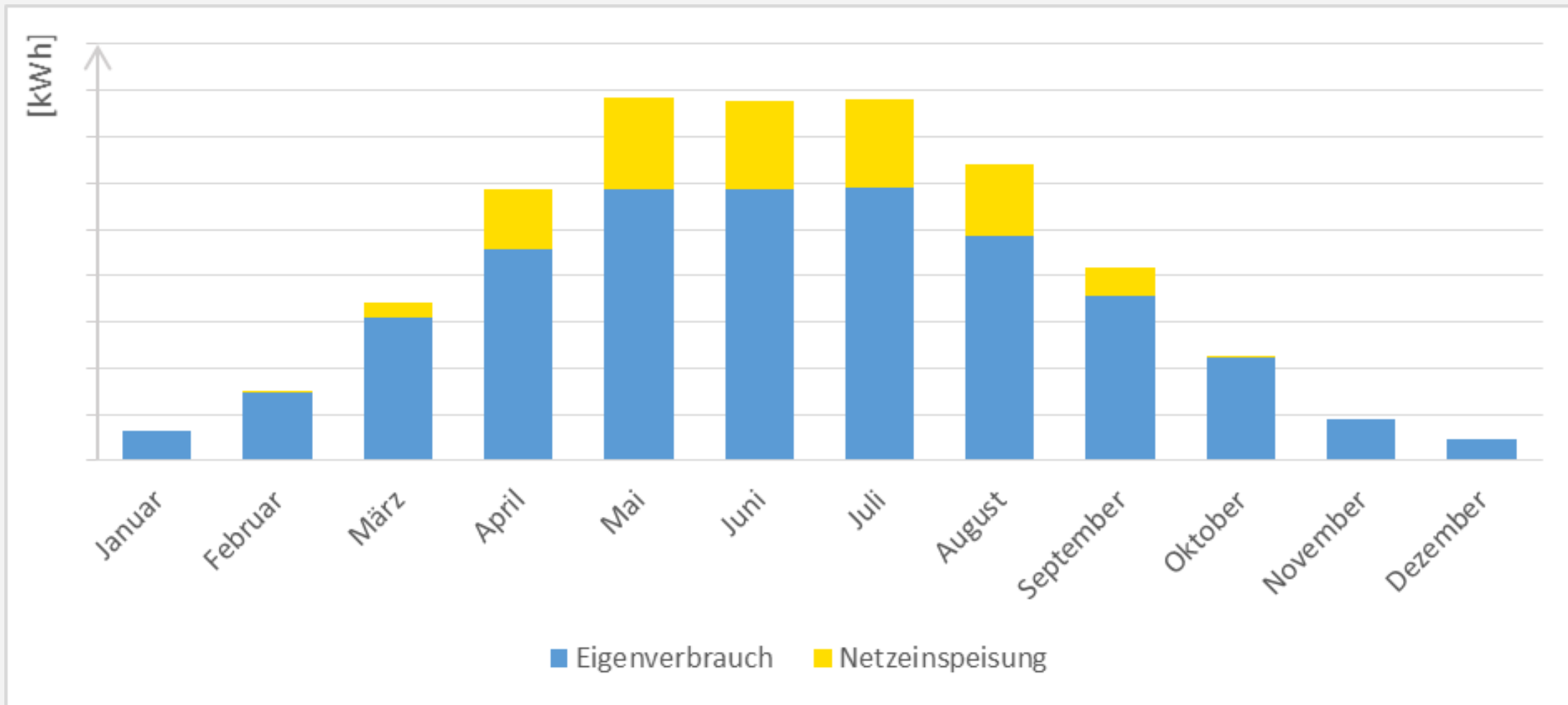
# DURCHSCHNITTLLICHE STROMPREISENTWICKLUNG



# STROMPREISZUSAMMENSETZUNG (2017)



# MONATLICHE STROMFLÜSSE



# EINFAMILIENHAUS

Gesamtverbrauch	5.000 kWh/a
Photovoltaik-Ertrag	4.440 kWh/a
- davon Eigenverbrauch	1.147 kWh/a
- davon Netzeinspeisung	3.293 kWh/a

	Angebot 1	Angebot 2	Angebot 3
Photovoltaikanlage			
Anlagenart	Dachanlage	Dachanlage	Dachanlage
Modulleistung gesamt	4,8 kWp	4,8 kWp	4,8 kWp
Anlagenpreis inkl. Montage des Untergestells	€/kWp		
Kostenreserve	2,50%		
	1.369	1.250	1.190
	163	149	142
Photovoltaikanlage gesamt	6.677	6.096	5.806
Sonstige Arbeiten			
Wechselstromseitige Anbindung	1.000	1.000	1.000
Finanzierungskosten	58	53	51
Investition gesamt	7.734	7.150	6.857

# EINFAMILIENHAUS

		Angebot 1	Angebot 2	Angebot 3
Investitionskosten je kWp	€ / kWp	1.625	1.502	1.441
Spezifischer Ertrag	kWh / kWp	933	933	933
Eigenstromquote	%	23	23	23
Verzinsung	%	-1,0	1,2	2,2
Amortisation Gesamtkapital	Jahre	21,0	18,0	17,0

# ARZTPRAXIS

		5,04 kWp	9,8 kWp	15,12 kWp
Photovoltaikanlage				
Anlagenart		Dachanlage	Dachanlage	Dachanlage
Anlagenpreis inkl. Montage des Untergestells	€/kWp	1.100	1.100	1.000
Kostenreserve	2,50%	139	270	378
Photovoltaikanlage gesamt		5.683	11.050	15.498
Sonstige Arbeiten				
Wechselstromseitige Anbindung		2.500	2.500	2.500
Finanzierungskosten		61	101	135
Investition gesamt		8.244	13.651	18.133



# ARZTPRAXIS

		5,04 kWp	9,8 kWp	15,12 kWp
Strombedarf	kWh/a	8.500	8.500	8.500
Photovoltaik-Ertrag	kWh/a	4.709	9.457	14.518
- davon Eigenverbrauch	kWh/a	3.307	4.493	4.978
- davon Netzeinspeisung	kWh/a	1.402	4.964	9.540
Eigenstromquote/Autarkiegrad	%	39	53	59
Anlagenausnutzung	%	70	48	34

		5,04 kWp	9,8 kWp	15,12 kWp
Dachfläche	m <sup>2</sup>	30	58	90
Investitionskosten je kWp	€ / kWp	1.636	1.393	1.199
Spezifischer Ertrag	kWh / kWp	934	965	960
Verzinsung	%	7,0	8,6	8,3
Amortisation Gesamtkapital	Jahre	11,0	10,0	10,0

# TISCHLEREI

		9,8 kWp	19,88 kWp	29,96 kWp
Photovoltaikanlage				
Anlagenart		Dachanlage	Dachanlage	Dachanlage
Anlagenpreis inkl. Montage des Untergestells	€/kWp	1.100	1.000	950
Kostenreserve	2,50%	270	497	712
Photovoltaikanlage gesamt		11.050	20.377	29.174
Sonstige Arbeiten				
Wechselstromseitige Anbindung		2.500	5.000	5.000
Finanzierungskosten				
Investition gesamt		13.147	25.567	34.430

# TISCHLEREI

		9,8 kWp	19,88 kWp	29.96 kWp
Strombedarf	kWh/a	25.000	25.000	25.000
Photovoltaik-Ertrag	kWh/a	9.457	19.335	29.086
- davon Eigenverbrauch	kWh/a	7.340	11.606	13.482
- davon Netzeinspeisung	kWh/a	2.117	7.730	15.605
Eigenstromquote/Autarkiegrad	%	29	46	54
Anlagenausnutzung	%	78	60	46

		9,8 kWp	19,88 kWp	29,96 kWp
Investitionskosten je kWp	€ / kWp	1.342	1.286	1.149
Spezifischer Ertrag	kWh / kWp	965	973	971
Eigenstromquote	%	29	46	54
Anlagenausnutzung	%	78	60	46
Verzinsung	%	12,7	12,9	12,8
Amortisation Gesamtkapital	Jahre	8,0	8,0	8,0

# SCHULE

	29,96 kWp	99,96 kWp	199,92 kWp
Photovoltaikanlage			
Anlagenart	Dachanlage	Dachanlage	Dachanlage
Anlagenpreis inkl. Montage des Untergestells €/kWp	1.000	950	900
Kostenreserve 2,50%	749	2.374	4.498
<b>Photovoltaikanlage gesamt</b>	<b>30.709</b>	<b>97.336</b>	<b>184.426</b>
wechselstromseitige Anbindung - 50 Meter Anschluss	5.750	8.250	8.250
Transformator		15.000	30.000
Gründungskosten insg.	273	904	1.670
<b>Investition gesamt</b>	<b>36.732</b>	<b>121.490</b>	<b>224.346</b>

# SCHULE

		29,96 kWp	99,96 kWp	199,92 kWp
Strombedarf	kWh/a	179.998	179.998	179.998
Photovoltaik-Ertrag	kWh/a	9.457	19.335	29.086
- davon Eigenverbrauch	kWh/a	28.853	70.237	90.992
- davon Netzeinspeisung	kWh/a	234	26.694	103.167
Eigenstromquote/Autarkiegrad	%	16	39	51
Anlagenausnutzung	%	99	72	47

		29,96 kWp	99,96 kWp	199,92 kWp
Investitionskosten je kWp	€ / kWp	1.226	1.215	1.122
Spezifischer Ertrag	kWh / kWp	971	970	971
Eigenstromquote	%	16	39	51
Anlagenausnutzung	%	99	72	47
Verzinsung	%	17,3	14,5	12,4
Amortisation Gesamtkapital	Jahre	6,0	7,0	8,0

# ALLGEMEINE HINWEISE

## A. Allgemeine Hinweise

- Im Nachfolgenden soll eine allgemeine Übersicht der steuerlichen Thematik des Betriebs einer Photovoltaikanlage im Quartier Kiel-Gaarden vorgestellt werden. Die getroffenen Aussagen dienen der allgemeinen Information.
- Im Regelfall sind aus steuerlicher Sicht individuelle Besonderheiten zu beachten. Aus diesem Grund sollte immer ein steuerlicher Berater im Rahmen der Planung, des Erwerbs und Betriebs einer Photovoltaikanlage hinzugezogen werden. Eine Haftung ist deshalb ausgeschlossen.

# EINKOMMEN-/ KÖRPERSCHAFT-/ GEWERBESTEUER

## B. Einkommensteuer / Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer

### 1. Grundsatz

➤ Der Betrieb einer Photovoltaikanlage ist immer ein Gewerbebetrieb.

- **natürliche Person:**

§ 15 Einkommensteuergesetz – EStG, auch bei Freiberuflern (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte), Vermietern, Arbeitnehmern, auch bei PV-Anlage auf dem eigenen Wohnhaus, solange der erzeugte Strom (ggf. auch teilweise) verkauft wird.

- **WEG-Gemeinschaft**, kann selbst keine gewerblichen Einkünfte haben, daher entsteht automatisch eine gewerbliche GbR aller Eigentümer.

- **juristische Person des öffentlichen Rechts** (z. B. Stadt, Gemeinde, Schulverband)  
Betrieb gewerblicher Art, der der Körperschaftsteuer unterliegt

- **Verein:** wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, auch bei eigtl. gemeinnützigem Verein

# EINKOMMEN-/ KÖRPERSCHAFT-/ GEWERBESTEUER

- Hinweis:
- Wenn eine bisherige (eigtl. nicht gewerbliche) Tätigkeit in Form einer Personengesellschaft (beispielsweise GbR, OHG oder auch Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung) durchgeführt wird, darf unter keinen Umständen diese Personengesellschaft eine Photovoltaikanlage errichten und Strom ins öffentliche Stromnetz einspeisen.
  - z. B. ärztliche Gemeinschaftspraxis, Rechtsanwaltspartnerschaft, Vermietungs-GbR
- In diesen Fällen besteht die Gefahr – die Stromerzeugung ist eine gewerbliche Tätigkeit –, dass sämtliche Einkünfte der Personengesellschaft in Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG umqualifiziert werden (sogenannte Abfärbetheorie).
- Hier bietet sich beispielhaft die Gründung einer personenidentischen Schwester-Personengesellschaft an.



# EINKOMMEN-/ KÖRPERSCHAFT-/ GEWERBESTEUER

## 2. Was muss bei der Steuererklärung beachtet werden?

### ■ Gewerbetreibende:

- Abgabe einer Einkommensteuererklärung auf elektronischem Wege.
- Abgabe einer Gewerbesteuererklärung regelmäßig nur, wenn Gewinn >24.500 € p. a.

### ■ Juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Verein

- Abgabe von Körperschaftsteuer- u. Gewerbesteuererklärung auf elektronischem Wege. Freibetrag von 5.000 € bei KöSt und bei GewSt.

## 3. Gewinnermittlung

- Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- u. Verlustrechnung)
- Einnahme-Überschuss-Rechnung

# EINKOMMEN-/ KÖRPERSCHAFT-/ GEWERBESTEUER

## 4. Was zählt alles zu den Betriebseinnahmen?

- Vergütungen des Netzbetreibers oder eines Dritten (z. B. eines Nachbarn) für die Stromlieferungen,
- erhaltene Zuschüsse und
- „fiktive“ Einnahmen für die Entnahmen durch den Selbst- bzw. Eigenverbrauch.

## 5. Wie sind Zuschüsse zu behandeln?

- Falls der Betreiber einer Photovoltaikanlage Zuschüsse erhält, besteht ein **Wahlrecht**: Entweder werden die Zuschüsse sofort als Betriebseinnahme erfasst oder die Anschaffungs-/Herstellungskosten der Photovoltaikanlage werden um die Zuschüsse verringert. Durch den Abzug von den Anschaffungs-/Herstellungskosten tritt eine Besteuerung der Zuschüsse jeweils nur in der Höhe ein, um die die Abschreibungen für das betreffende Wirtschaftsgut geringer sind.

# EINKOMMEN-/ KÖRPERSCHAFT-/ GEWERBESTEUER

## 6. Was zählt alles zu den Betriebsausgaben?

- Zu den Betriebsausgaben zählen alle Aufwendungen, die durch den Betrieb der Photovoltaik-anlage veranlasst sind. Hierzu gehören beispielsweise Versicherungsbeiträge oder Aufwendungen der Instandhaltung.
- Darüber hinaus sind die Regelungen über die Absetzung für Abnutzung (AfA) zu befolgen. Die Anschaffungs-/Herstellungskosten für eine Photovoltaikanlage (eventuell gemindert um Zuschüsse) sind auf die steuerliche Nutzungsdauer von 20 Jahren zu verteilen und in gleichen Jahresbeträgen (jährliche AfA = 5 %) zu berücksichtigen. Im Jahr der Fertigstellung kann die AfA allerdings nur zeitanteilig vorgenommen werden.
- Neben der linearen Abschreibung über 20 Jahre sind unter ganz bestimmten Voraussetzungen zusätzlich Sonderabschreibungen in Höhe von bis zu 20 % der Anschaffungs-/Herstellungskosten möglich, die beliebig innerhalb der ersten fünf Jahre des Betriebs der Anlage verteilt werden können.
- Darüber hinaus kann bereits vor der eigentlichen Investition unter bestimmten Voraussetzungen ein Investitionsabzugsbetrag gewinnmindernd abgezogen werden. Dadurch können bereits im Jahr vor der Investition bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten als fiktive Betriebsausgaben abgezogen werden und so durch Minimierung des steuerlichen Einkommens die Finanzierung der Photovoltaikanlage im Vorwege unterstützen.

# EINKOMMEN-/ KÖRPERSCHAFT-/ GEWERBESTEUER

## 7. Welche steuerlichen Folgen ergeben sich bei der Anschaffung eines Stromspeichers?

- Wird im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage oder auch zeitlich später zur Speicherung des Stroms eine Batterie – ein sogenannter Stromspeicher – angeschafft, ergeben sich als Beispiel für ein **Einzelunternehmen** folgende Rechtsfolgen:
  - a) Wird der Stromspeicher **ausschließlich zur Erhöhung des Selbstverbrauchs** genutzt, handelt es sich um ein selbständiges Wirtschaftsgut des notwendigen Privatvermögens. Eine Zuordnung zum Betriebsvermögen „Photovoltaikanlage“ ist nicht möglich. Die Anschaffungskosten und daraus resultierende Abschreibungsbeträge sind in diesem Fall vollständig privat veranlasst und mindern den Gewinn aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage nicht.
  - b) Wird der Stromspeicher zu **mindestens 10 % betrieblich genutzt**, kann dieser als sogenanntes gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden. Bei einer **betrieblichen Nutzung von mehr als 50 %** liegt zwingend Betriebsvermögen vor. Die Anschaffungskosten des Stromspeichers würden sich dann im Wege der jährlichen Abschreibung gewinnmindernd auswirken. Aber: Soweit eine **private Mitbenutzung** des Stromspeichers stattfindet, muss der betriebliche Aufwand durch eine Entnahme bzw. Selbstverbrauch buchhalterisch neutralisiert werden.

# EINKOMMEN-/ KÖRPERSCHAFT-/ GEWERBESTEUER

## 8. Welche Folgen sind beim Selbstverbrauch des Stroms zu beachten?

- Die Verwendung des Stroms für den privaten Haushalt ist steuerlich eine Sachentnahme des Stroms aus dem Gewerbebetrieb Photovoltaikanlage. Diese Entnahme ist quasi wie eine „fiktive“ Betriebseinnahme anzusetzen. Ziel der Entnahme ist eine Neutralisierung der Aufwendungen, die sich gewinnmindernd ausgewirkt haben.
  
- Sofern der Strom in anderen Betrieben des Betreibers der Photovoltaikanlage Verwendung findet (z. B. Tischlerei), wird das Wirtschaftsgut „Strom“ gewinnneutral, d. h. ohne Gewinnauswirkung, in den anderen Betrieb überführt.

# EINKOMMEN-/ KÖRPERSCHAFT-/ GEWERBESTEUER

## 9. Wie wird die Entnahme des Stroms bewertet?

- Nach allgemeinen ertragsteuerlichen Grundsätzen ist die Entnahme des erzeugten Stroms mit dem Teilwert zu bewerten. In der Praxis wird der Teilwert des selbst verbrauchten Stroms in der Regel durch Ableitung aus dem voraussichtlich am Markt erzielbaren Verkaufspreis, gemindert um einen kalkulatorischen Gewinnaufschlag, ermittelt. Dieser ermittelte Teilwert ist dann noch um die Umsatzsteuer für die dort vorzunehmende unentgeltliche Wertabgabe zu erhöhen.

## 10. Wie ermittelt man den Umfang der Entnahme des Stroms?

- Die Höhe des selbst verbrauchten Stroms kann durch Abzug der an den Netzbetreiber gelieferten Strommenge von der insgesamt erzeugten Strommenge ermittelt werden.
- Dabei kann der entnommene (selbst verbrauchte) Strom anhand eines Zählers genau ermittelt werden. Ist ein Stromzähler hingegen nicht vorhanden, kann die erzeugte Strommenge nach Auffassung der Finanzverwaltung aus Vereinfachungsgründen unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Volllaststundenzahl von 1.000 kWh pro kWp (jährlich erzeugte kWh pro kW installierter Leistung) geschätzt werden.

# UMSATZSTEUER

## C. Umsatzsteuer

### 1. Grundsatz

- Umsätze aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer.
- Auch juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Vereine werden mit dem Betrieb einer Photovoltaikanlage in aller Regel zu Unternehmern im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

# UMSATZSTEUER

## 2. Kleinunternehmerregelung

- Ein Betreiber einer Photovoltaikanlage kann als sogenannter Kleinunternehmer behandelt werden, wenn die Umsätze nicht mehr als 17.500 € betragen. Bei der Ermittlung der Umsatzgrenzen ist allerdings der sogenannte Gesamtumsatz des Unternehmers zu berücksichtigen – also auch aus sonstigen unternehmerischen Tätigkeiten neben dem Betrieb der Photovoltaikanlage. Einige umsatzsteuerfreie Tätigkeit, z. B. als Arzt, bleiben aber außer Ansatz.
  
- Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird auf die Umsätze dann keine Umsatzsteuer erhoben. Hierfür ist Voraussetzung, dass der Anlagenbetreiber keine Rechnungen bzw. der Netzbetreiber keine Gutschriften mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellt. Ist dies dennoch der Fall, ist die offen ausgewiesene Umsatzsteuer durch den Anlagenbetreiber als Unternehmer zwingend an das Finanzamt abzuführen.
  
- In der Praxis werden die genannten Umsatzgrenzen durch die Finanzverwaltung im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung abgefragt.



# UMSATZSTEUER

## 3. Option zur Regelbesteuerung möglich

- Bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung kann keine Vorsteuer aus den Eingangsrechnungen – auch nicht aus dem Erwerb der Photovoltaikanlage – vom Finanzamt erstattet werden. Deshalb verzichten in der Praxis regelmäßig die Betreiber von Photovoltaikanlagen auf die Kleinunternehmerregelung und wählen die sogenannte Regelbesteuerung. Dann kann nämlich insbesondere die Vorsteuer aus dem Erwerb und der Errichtung der Photovoltaikanlage sowie auch aus allen sonstigen für den laufenden Unterhalt der Anlage getätigten Aufwendungen – bei Erfüllung der formalen Voraussetzungen – als Vorsteuer erstattet werden.
  
- Dann muss allerdings natürlich auch der Betreiber der Photovoltaikanlage als Unternehmer aus der Lieferung des Stroms an den Netzbetreiber oder auch an andere Abnehmer die entstehende Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.
  
- Wenn der Anlagenbetreiber als Unternehmer die Option zur Regelbesteuerung ausübt, ist er an diese Handhabe für mindestens fünf Kalenderjahre gebunden. Im Anschluss daran könnte die Option zur Regelbesteuerung mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Die Option kann gegenüber der Finanzverwaltung bereits im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung erklärt werden.

# UMSATZSTEUER

## 4. Bemessungsgrundlage

- Für die Lieferung des erzeugten Stroms entsteht eine Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %. Hierunter fallen beispielsweise vom Netzbetreiber ausgezahlte Einspeisevergütungen. Wird der Strom hingegen vom Anlagenbetreiber als Unternehmer direkt vermarktet, ist das mit dem Dritten vereinbarte Entgelt die Bemessungsgrundlage.
  
- Wenn der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber als Unternehmer beispielsweise eine Marktprämie oder auch eine Flexibilitätsprämie auszahlt, handelt es sich in diesen Fällen um einen echten, nicht steuerbaren Zuschuss, der nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

# UMSATZSTEUER

## 5. Selbstverbrauch des Stroms

- Nach der derzeitigen Fassung des EEG wird ein Direktverbrauch des Stroms nicht mehr vergütet. Wird also vom Anlagenbetreiber als Unternehmer der erzeugte Strom nicht ins Netz eingespeist, sondern selbst bspw. im privaten Haushalt verbraucht, ist umsatzsteuerlich eine sogenannte unentgeltliche Wertabgabe zu besteuern. Voraussetzung hierfür ist, dass aus der Anschaffung der Photovoltaikanlage insoweit ein Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde. Die unentgeltliche Wertabgabe bemisst sich grundsätzlich nach dem Einkaufspreis zzgl. der Nebenkosten für einen gleichartigen Gegenstand. In der Praxis orientiert man sich hierbei zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Umsatzbesteuerung an den Selbstkosten der Anlage oder an einem „fiktiven“ Stromeinkaufspreis pro kWh von den örtlichen Stromversorgungsunternehmen.
  
- Durch die Besteuerung einer sogenannten unentgeltlichen Wertabgabe wird ein ursprünglich vorgenommener Vorsteuerabzug kompensiert, so dass ein Letztverbrauch – beispielsweise im privaten Haushalt – nicht unversteuert vollzogen wird.

# UMSATZSTEUER

## 6. Besteuerungsverfahren

- Grundsätzlich wird die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten – sogenannte Soll-Versteuerung – berechnet. D. h., die Umsätze sind in dem Voranmeldungszeitraum zu erklären, in dem die Leistung erbracht wurde. Das ist in der Regel der Monat, in dem der Strom ins Netz eingespeist oder an Dritte geliefert wurde. Dies gilt auch für die unentgeltliche Wertabgabe, sofern der Strom beispielsweise im privaten Haushalt verbraucht wird.
  
- Die Finanzverwaltung kann allerdings auf Antrag gestatten, dass ein Unternehmer, dessen Gesamtumsatz im Jahr der Betriebseröffnung nicht mehr als 500.000 € beträgt, die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten – sogenannte Ist-Versteuerung – berechnet. Die Umsätze sind dann erst in dem Voranmeldungszeitraum zu erklären, in dem der Zahlungseingang erfolgt. So entfällt u. U. die Vorfinanzierung von Umsatzsteuerbeträgen gegenüber der Finanzverwaltung.

# UMSATZSTEUER

## 7. Zuordnung zum Unternehmensvermögen

- Gegenstände, die für das Unternehmen verwendet werden, stellen grundsätzlich Unternehmensvermögen dar. Für Gegenstände, die sowohl unternehmerisch als auch unternehmens-fremd (beispielsweise privat) genutzt werden, hat der Unternehmer ein Zuordnungswahlrecht, wenn die unternehmerische Nutzung mindestens 10 % beträgt. Wird ein Gegenstand zu weniger als 10 % unternehmerisch genutzt, kann er dem Unternehmensvermögen nicht zugeordnet werden.
  
- Die Einstufung als Unternehmensvermögen ist entscheidend für den Vorsteuerabzug. Wird der gesamte erzeugte Strom ins Netz eingespeist oder an Dritte geliefert, ist die Anlage zwingend Unternehmensvermögen.
  
- Die Zuordnungsentscheidung erfolgt regelmäßig durch den Abzug der Vorsteuer aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Voranmeldungszeitraum des Bezugs der Photovoltaikanlage. Die Zuordnung zum Unternehmensvermögen muss spätestens bis zum 31.05. des jeweiligen Folgejahres der Finanzverwaltung gegenüber erklärt werden.

# UMSATZSTEUER

## Besonderheiten bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts:

- Besteht bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts die Absicht, die Photovoltaikanlage sowohl für wirtschaftliche (Stromeinspeisung) als auch für nicht wirtschaftliche Zwecke (Versorgung der Schule mit Strom) zu verwenden, besteht grundsätzlich ein Aufteilungsgebot. Wenn also beispielsweise bereits im Zeitpunkt der Errichtung der Photovoltaikanlage feststeht, dass diese auch der Versorgung einer Schule dienen soll, kann nur eine anteilige Unternehmenszuordnung sowie ein anteiliger Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Der Aufteilungsmaßstab wird sich in der Praxis an der prognostizierten Stromerzeugung insgesamt sowie dem durchschnittlichen Stromverbrauch der Schule richten müssen. Kommt es nach Errichtung und Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage zu Abweichungen beim gewählten Aufteilungsmaßstab hinsichtlich der wirtschaftlichen bzw. der nicht wirtschaftlichen Verwendung, ist eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs vorzunehmen.

# UMSATZSTEUER

## 8. Vorsteuerabzug aus den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten

- Ein Vorsteuerabzug ist grundsätzlich nur möglich, wenn dem Betreiber der Photovoltaikanlage als Unternehmer eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Insbesondere sollte der Auftraggeber und Rechnungsempfänger für die Photovoltaikanlage mit dem Vertragspartner des Netzbetreibers identisch sein.
  
- Sollten die sich für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblichen Nutzungsverhältnisse – beispielsweise durch eine Verwendung des Stroms für Umsätze, welche den Vorsteuerabzug ausschließen – ändern, ist der Vorsteuerabzug gem. § 15a UStG zu berichtigen. Der Unternehmer muss dabei die erhaltene Vorsteuer aus der Investition der Photovoltaikanlage zeitanteilig wieder an das Finanzamt zurückzahlen. Der Berichtigungszeitraum beträgt für eine auf das Dach aufgesetzte Photovoltaikanlage fünf Jahre, für eine dachintegrierte Photovoltaikanlage zehn Jahre.

# UMSATZSTEUER

## 9. Erwerb eines Stromspeichers (Batterie)

- Bei der Anschaffung eines Stromspeichers – neben der Photovoltaikanlage – handelt es sich aus umsatzsteuerlicher Sicht um ein eigenes Zuordnungsobjekt. Ein Vorsteuerabzug aus der Anschaffung oder Herstellung des Stromspeichers ist in diesen Fällen nur zulässig, wenn der gespeicherte Strom zu mindestens 10 % für unternehmerische Zwecke des Anlagenbetreibers als Unternehmer verwendet wird.
  
- Hat der Betreiber der Photovoltaikanlage den Stromspeicher zulässigerweise in vollem Umfang seinem Unternehmen zugeordnet – um u. a. den vollen Vorsteuerabzug geltend zu machen –, hat er neben der Entnahme des beispielsweise privat verbrauchten Stroms für die private Verwendung des Stromspeichers ebenso eine sogenannte unentgeltliche Wertabgabe zu besteuern. Die Bemessungsgrundlage für die private Verwendung des Stromspeichers bemisst sich nach den bei der Ausführung dieser Umsätze entstandenen Ausgaben, soweit sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. Man spricht in diesem Zusammenhang von den sogenannten Selbstkosten des Stromspeichers.



# UMSATZSTEUER

## 10. Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen bzw. Jahreserklärungen

- Bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung sind weder Umsatzsteuer-Voranmeldungen noch Umsatzsteuer-Jahreserklärungen einzureichen.
- Bei Anwendung der Regelbesteuerung muss der Unternehmer im Kalenderjahr der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit und im folgenden Kalenderjahr monatlich bis zum 10. Tag des Folgemonats eine Umsatzsteuer-Voranmeldung elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln und gleichzeitig die von ihm selbst berechnete Steuervorauszahlung an das Finanzamt entrichten. Bestand bereits bisher ein Unternehmen, das nun um den Betrieb der Photovoltaikanlage erweitert wird, gelten die bisherigen umsatzsteuerlichen Pflichten weiter.
- Ab dem dritten Jahr des Betriebs der Photovoltaikanlage kann in der Regel bei kleineren Photovoltaikanlagen auf die elektronische Übermittlung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verzichtet werden. Hierfür darf die Umsatzsteuerzahllast aus dem Vorjahr 1.000 € nicht übersteigen. Ansonsten sind die Voranmeldungen quartalsweise elektronisch zu übermitteln. Beträgt die Umsatzsteuerzahllast für das vorangegangene Kalenderjahr jedoch mehr als 7.500 €, verbleibt es bei der monatlichen Abgabe.
- Eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung ist grundsätzlich bis spätestens zum 31. Juli des Folgejahres elektronisch zu übermitteln. Sofern ein Steuerberater beauftragt wird, verlängert sich diese Frist bis zum letzten Tag des Monats Februar des Zweitfolgejahres.